

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
1 1.1	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	verspätet am 08.12.2023	<p>Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Fachbereich Bauen, Städtebau</u></p> <p><u>Zur 30. Änderung des FNP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Planunterlage: Es wird auf die Stellungnahme vom 13.4.2023 verwiesen. In der Planzeichenerklärung fehlt die Erläuterung der Darstellung „TWS II“ sowie der 110-KV-Leitung. ▪ Zur Begründung S. 4, letzter Abs.: Großflächige Freiflächen-PV-Anlagen sind nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. ▪ Klimaschutz: Mit Inkrafttreten der so genannten Baugesetzbuch-Klimaschutznovelle am 30.07.2011 hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dem Belang des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Von den Gemeinden wird daher zwingend ein bauleitplanerischer Beitrag zum Klimaschutz erwartet: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dieser Grundsatz unbedingt in der Abwägung zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren. Aufgrund dieser planerischen Rechtspflicht müssen sich die Gemeinden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwingend mit den Auswirkungen ihrer Planung auf das Klima auseinandersetzen. Eine kommunale Planung, die sich gar nicht, nur unzureichend oder fehlerhaft damit auseinandersetzt, verstößt gegen das Abwägungsverbot. Bei qualifizierten Bauleitplänen erfolgen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Klimaschutzbelange als ergänzender Gegenstand der Umweltprüfung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erläuterung der Darstellung „TWS II“ sowie der 110-KV-Leitung werden redaktionell ergänzt. ▪ Ein Widerspruch zum Erläuterungsbericht kann nicht gesehen werden. ▪ Da es sich bei dem Solarpark offensichtlich um ein Projekt zum Klimaschutz handelt (siehe auch Begründung Kap. 4), kann die Stellungnahme nicht nachvollzogen werden.

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Umweltbericht ist das Schutzgut „Fläche“ einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. <u>Zum B-Plan Nr. 74:</u> ▪ Zur Textlichen Festsetzung Nr. A 4. Zur eindeutigen Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen sollten die unterschiedlich zu behandelnden Flächen in der Textlichen und zeichnerischen Festsetzung unterschieden werden. – z.B. P1, P2 usw. ▪ Zur Planzeichenerklärung: Es fehlt die Erklärung der Abstandslinie 20 m zum Fahrband der Bundesstraße. ▪ Zur Präambel: Die Begründung zum B-Plan wird nicht als Satzung beschlossen, da sie nicht wie die Planunterlage mit Gestaltungssatzung Rechtskraft entfaltet. ▪ Zur Begründung S. 15, Zaunanlage: Die Angabe des Zaunabstandes von 20-30 cm vom Boden widerspricht der Gestaltungssatzung (hier: 15-20 cm). ▪ In der Begründung fehlt eine Erläuterung, wie die Grundflächenzahl (GRZ) der PV-Anlagen zu berechnen ist. Hier ist auch die Berechnung der Nebenanlagen wie z.B. Trafogebäu- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche geht es um den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, um den Flächenverbrauch durch z.B. zusätzliche Wohn- und Gewerbebauten zu verringern. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur baulichen Verdichtung oder zur Nutzung aufgelassener Bauflächen sowie Baulücken im Focus der Betrachtung. Der Bau von Solarparks soll vor dem Hintergrund der Energiewende deutlich erhöht werden. Der damit verbundene Flächenverbrauch ist unvermeidbar und ergibt sich aus den klimapolitischen Zielvorgaben von Bund und Europäischer Union. Steuerungen der baulichen Verdichtung können hier z.B. über die Grundflächenzahl erfolgen, wobei weitere Aspekte wie z.B. die Erhaltung der Biodiversität zu berücksichtigen sind. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan wird mit einer GRZ von 0,62 eine maßvolle Verdichtung angestrebt, die auch noch Platz für eine artenreichere Flora und Fauna lässt. Der Betrachtung des Schutzgutes Fläche dient im Übrigen auch das Kap. 1.2 Standortwahl, Alternativenprüfung der Begründung. ▪ Die Grün- bzw. Ausgleichsflächen sind durch ihre Zweckbestimmung und die entsprechenden Symbole in der Legende eindeutig unterschieden. ▪ Die Erklärung der Abstandslinie wird redaktionell in der Legende ergänzt. ▪ Die Präambel wird dahingehend geändert, dass <i>der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen wurden.</i> ▪ Es gilt die Festsetzung der Gestaltungssatzung, die Begründung wird entsprechend korrigiert. ▪ Die GRZ für Solaranlagen wird üblicherweise als die senkrechte Projektion der Module ermittelt, dies bedarf keiner weiteren Erläuterung.

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>de zu berücksichtigen. Gfls. bietet sich eine Aufteilung der GRZ in eine für vollversiegelte Flächen und eine für teilüberdeckte Flächen (PV-Module) an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im Bauantragsverfahren die gesicherte Erschließung zu einer öffentlich gewidmeten Straße nachzuweisen ist (gfls. Baulast). ▪ Klimaschutz: Mit Inkrafttreten der so genannten Baugesetzbuch-Klimaschutznovelle am 30.07.2011 hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dem Belang des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Von den Gemeinden wird daher zwingend ein bauleitplanerischer Beitrag zum Klimaschutz erwartet: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dieser Grundsatz unbedingt in der Abwägung zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren. Aufgrund dieser planerischen Rechtspflicht müssen sich die Gemeinden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwingend mit den Auswirkungen ihrer Planung auf das Klima auseinandersetzen. Eine kommunale Planung, die sich gar nicht, nur unzureichend oder fehlerhaft damit auseinandersetzt, verstößt gegen das Abwägungsverbot. Bei qualifizierten Bauleitplänen erfolgen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Klimaschutzbelange als ergänzender Gegenstand der Umweltprüfung. ▪ Im Umweltbericht ist das Schutzgut „Fläche“ einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Da es sich bei dem Solarpark offensichtlich um ein Projekt zum Klimaschutz handelt (siehe auch Begründung Kap. 4), kann die Stellungnahme nicht nachvollzogen werden. ▪ Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche geht es um den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, um den Flächenverbrauch durch zusätzliche Wohn- und Gewerbebauten zu verringern. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur baulichen Verdichtung oder zur Nutzung aufgelassener Bauflächen sowie Baulücken im Focus der Betrachtung. Der Bau von Solarparks soll vor dem Hintergrund der Energiewende deutlich erhöht werden. Der damit verbundene Flächenverbrauch ist unvermeidbar und ergibt sich aus den klimapolitischen Zielvorgaben von Bund und Europäischer Union. Steuerungen der baulichen Verdichtung können hier z.B. über die Grundflächenzahl erfolgen, wobei weitere Aspekte wie z.B. Erhaltung der Biodiversität

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.2			<p><u>Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u> <u>Straßenverkehr</u></p> <p><u>Zur 30. Änderung des FNP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da entsprechend dem Blendgutachten der LSC Lichttechnik und Straußenausstattung Consult, Berlin vom 29. Juni 2023 die Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern der autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße 243 durch Blendung, die eine potenzielle Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen würde, ausgeschlossen ist, werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegenüber dem o. g. Vorhaben erhoben. <p><u>Zum B-Plan Nr. 74:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da entsprechend dem Blendgutachten der LSC Lichttechnik und Straußenausstattung Consult, Berlin vom 29. Juni 2023 die Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern der autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße 243 durch Blendung, die eine potenzielle Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen würde, ausgeschlossen ist, werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegenüber dem o. g. Vorhaben erhoben. <p><u>Fachbereich Umwelt</u></p> <p><u>Zum B-Plan Nr. 74:</u></p> <p>Naturschutzbehörde</p> <p><u>Naturschutz allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme vom 13.04.2023 hat weiterhin Bestand. (s.u.) 	<p>zu berücksichtigen sind. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan mit einer GRZ von 0,62 eine maßvolle Verdichtung angestrebt, die auch noch Platz für eine artenreichere Flora und Fauna lässt. Der Betrachtung des Schutzgutes Fläche dient im Übrigen auch das Kap. 1.2 Standortwahl, Alternativenprüfung der Begründung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme (siehe nachfolgend)
1.3			<p>Naturschutzbehörde</p> <p><u>Naturschutz allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme vom 13.04.2023 hat weiterhin Bestand. (s.u.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme (siehe nachfolgend)

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.4			<p>Stellungnahme vom 13.04.2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im vorläufigen Umweltbericht dargelegten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind zulässig und geeignet. Nach Vervollständigung des Umweltberichtes sind diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB zu überprüfen und anzupassen. Ich weise hier insbesondere auf Artvorkommen. ▪ Durch das Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Diese sind gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen und durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan rechtlich zu sichern. Um einen angemessenen Ausgleich der Landschaftsbildveränderung zu erreichen, ist die Ausprägung des Landschaftsbildes hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erfassen und zu bewerten. Für den Ausgleich sind ggf. weitere dafür geeignete Flächen, auch an anderer Stelle notwendig. ▪ Eine Doppelbelegung der an der nördlichen Grenze des Flurstückes 36/2 bereits bestehenden Kompensationsfläche ist rechtlich nicht zulässig. Durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt eine Klärung mit der NLStBV über Umsetzung und Entwicklung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahme zum Ausbau der B2 43. ▪ Die Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG im erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, zu pflegen und rechtlich zu sichern. Die extensive Schafbeweidung als Pflegemaßnahme ist vertraglich zu sichern. Nur so kann dauerhaft eine naturschutzfachlich hochwertige Grünlandentwicklung sichergestellt werden. Ferner bedarf es Regelungen und Festsetzungen zur Nachnutzung und dem Rückbau der Anlagen. <p>Bodenschutzbehörde <u>Zur 30. Änderung des FNP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Planänderung bestehen keine inhaltlichen Einwände. 	<p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im vorliegenden Entwurf zur Offenlage wurden im fortgeschriebenen Umweltbericht die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich ergänzt und insbesondere hinsichtlich des Vorkommens der kartierten Flora und Fauna überprüft. <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild wurde im Umweltbericht des vorliegenden Entwurfs zur Offenlage ergänzt (Kap. 6.6 Schutzgut Landschaftsbild). <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß der Stellungnahmen der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurden die Kompensationsmaßnahmen für die beschriebene Fläche in Abstimmung mit der UNB und ARL verlegt. Somit liegt keine Doppelbelegung vor. <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vertragliche Sicherung der im Bebauungsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen erfolgt zwischen der Stadt Bad Lauterberg und dem Investor. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.4			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird allerdings angeregt unter Kapitel 7.6 am Ende des Abschnitts zum Schutzgut Boden (Seite 17) den Verweis auf Kapitel 6.3 durch einen Verweis auf Kapitel 7.10 zu ersetzen. Also: „Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 7.10 formuliert“ <p><u>Zum B-Plan Nr. 74:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genau wie im F-Plan wird angeregt auch hier an bei dem Verweis auf Vermeidungsmaßnahmen am Ende von Kapitel 6.6 Schutzgut Boden (Seite 22) das Kapitel zu korrigieren, in diesem Fall auf 6.9. Also: „Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 6.9 formuliert.“ ▪ Ergänzt werden sollte in der Begründung ein Hinweis auf die sehr große Erosionsempfindlichkeit der Böden gegenüber Wasser (Gefährungsklasse „CC Wasser1“) als Begründung für die in der textlichen Festsetzung (Punkt 4.6 letzter Satz geforderte) geschlossene Vegetationsdecke. Außerdem wird angeregt an in der textlichen Festsetzung unter Punkt 4.6 auch die DIN 19639 namentlich zu benennen. Beispielsweise durch Ergänzung des Satzes „Zur konkreten Bewertung der Bodenfeuchte und des zulässigen Flächendrucks durch Baumaschinen ist DIN 19639 heranzuziehen.“ Hinter „... die eine zu starke Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen ausschließt.“ <p>Wasserbehörde <u>Zum B-Plan Nr. 74:</u></p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche des B-Plans liegt im Trinkwassereinzugsgebiet (Trinkwassergewinnungsgebiet) Pöhlder Becken. Ein Schutzgebiet ist nicht ausgewiesen, deshalb gibt es auch keine Schutzgebietsverordnung. Aus diesem Grund sollte 5.2 entsprechend geändert oder gelöscht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Begründung wird gemäß Anregung redaktionell korrigiert. ▪ Die Begründung wird gemäß Anregung redaktionell korrigiert. ▪ Die schon in der Stellungnahme zum Vorentwurf vorgebrachten Anregungen wurden im Entwurf großenteils umgesetzt. ▪ Die Begründung wird gemäß Anregung redaktionell korrigiert.
2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) RD Northeim, Katasteramt	10.11.2023	<p>Als Träger öffentlicher Belange gebe ich zur geplanten Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Hinweise <p>Für weitere Informationen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme.

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
	Osterode am Harz Berliner Straße 6 37520 Osterode am Harz			
3	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) RD Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst- Marienstraße 34 30171 Hannover	07.11.2023	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgin-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> <p>TB-2023-01199 - Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung; Betreff: Bad Lauterberg, 30. F-Planänderung und B-Plan Nr. 74 "Solarpark Osterhagen"; Antragsteller: Büro f. Ingenieurbiologie u. Landschaftsplanung GbR:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beige-fügte Kartenunterlage): 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Tiefensondierung der Fläche wurde von der Mittel-deutschen Kampfmittelräumung durchgeführt. Das Ergebnis wird der Begründung als Anlage beige-fügt. Die laut

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p><u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u></p> <p>Fläche A <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <u>Luftbilddauswertung:</u> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Kampfmittelbericht herausgefundenen Verdachtspunkte werden vor Baubeginn beseitigt. Eine Luftbilddauswertung wird ergänzend durchgeführt.</p>
4	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Süd Alva Myrdal Weg 2 37085 Göttingen</p>		<p><i>Keine Stellungnahme</i></p>	
5	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	20.11.2023	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Altbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau. <p>Baugrund</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Untergrund des Standorts stehen bereits ab Geländeoberfläche lösliche Sulfatgesteine aus dem Zechstein (Werra-Folge - Staßfurt-Folge) an, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im Bereich des Standorts und im näheren Umfeld bis 400 m Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefähr- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Die Hinweise zum Baugrund wurden in Kap. 3.5 Baugrund der Begründung aufgenommen.

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>dungskategorie 3 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planungen im vorliegenden Fall nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung sind gegebenenfalls die Gründungen der Solaranlagen im Planungsgebiet so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. ▪ Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
6	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Alva Myrdal Weg 1 37085 Göttingen		<i>Keine Stellungnahme</i>	
7	Staatl. Baumanagement Graupenstraße 9 38678 Clausthal-Zellerfeld		<i>Keine Stellungnahme</i>	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Nord, PTI 24 Ringstraße 13 29525 Uelzen	21.11.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail / Schreiben vom 11.04.2023 Stellung genommen. Unsere Stellungnahme gilt unverändert weiter. <p><u>Stellungnahme vom 11.04.2023:</u> <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, daher werden durch die o.a. Planung die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</i> ▪ <i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, das Plangebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</i> ▪ <i>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung ▪ Kenntnisnahme, ein Anschluss ist nicht erforderlich. ▪ Kenntnisnahme

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>des Flächennutzungsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert. Für den zukünftigen Schriftverkehr, benutzen Sie bitte weiterhin die folgende Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches der Bauleitplanung: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de <p>Für den zukünftigen Schriftverkehr benutzen Sie bitte weiterhin die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
9	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Sahlkamp 2d 30179 Hannover</p>	09.11.2023	<p>zu: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <p>zu: Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme
10	<p>Handwerkskammer Hildesheim Braunschweiger Straße 53 1134Hildesheim</p>		Keine Stellungnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪
11	<p>Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim Schiffgraben 49 30175 Hannover</p>		Keine Stellungnahme	
12	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Northeim, -</p>		Keine Stellungnahme	

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
	Fachgruppe 2- Wallstraße 44 37154 Northeim			
13	Kreishandwerkerschaft Osterode Dörgestraße 3 37520 Osterode am Harz Kreishandwerkerschaft Northeim-Einbeck Mauerstr. 42 37154 Northeim		<i>Keine Stellungnahme</i>	
14	Harz Energie GmbH Lasfelder Straße 10 37520 Osterode am Harz	28.11.2023	Wir danken für die Zusendung der genannten Bauleitplanung und nehmen wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Schreiben vom 06. April dieses Jahres hatten wir eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Weitere Anregungen bestehen nicht. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
15	Niedersächsische Landesforsten Revierförsterei Knollen Kupferhütte 3 37431 Bad Lauterberg im Harz	24.11.2023	Nachfolgend nimmt das Niedersächsische Forstamt Reinhausen als Träger öffentlicher Belange für Wald und Forstwirtschaft im Landkreis Göttingen Stellung zu dem Bebauungsplan Nr. 74 – „Solarpark Osterhagen“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planungsunterlagen betreffen Belange von Wald und Forstwirtschaft, da die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Konflikt mit geltenden Waldabstandsregelungen steht. Waldabstände: Die vom Bebauungsplan betroffene Fläche befindet sich nach dem derzeitigen Planungsstand im Abstand von circa 10 m und das geplante Sondergebiet Photovoltaik im Abstand von circa 17 m zu einem im Nordosten angrenzenden schmalen Waldstück (Flurstück 40/1). Dadurch ergeben sich einerseits Gefahren, die für die geplante Bebauung vom angrenzenden Wald ausgehen können, und andererseits kann sich so eine Störung des Waldes und eine Einschränkung bei der Erfüllung der Waldfunktionen ergeben. Störung des Waldes Im Kapitel 3.2 „Entwicklung der Freiraumnutzung“ des aktuel- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei dem als Wald bezeichneten Gehölzbestand handelt es sich um einen aufgelassenen Garten mit alten Obstbäumen und einigen Konifern. Zur Reduzierung des Risikos soll ein grundbuchlich gesicherter Haftungsausschluss mit dem Grundstückseigentümer vereinbart werden.

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>len Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen wird der Grundsatz aus dem LROP, dass „Waldränder [...] von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“ sollen (S. 35) durch eine 100 m-Regelung konkretisiert. Dort heißt es: „(2) Wald sowie sämtliche Waldinnen- und besonders Waldaußenränder einschließlich einer Übergangszone von mindestens 100 Metern sollen von Bebauung oder anderen störenden Nutzungen freigehalten werden“ (S. 35). Es wird zudem das Ziel formuliert, dass als „unmittelbar an Waldränder angrenzende Nutzungen [...] bei Planungen möglichst extensiv zu nutzendes Grünland oder Brachland und breite artenreiche Strauch- und Krautsäume anzustreben [sind]“ (S. 35).</p> <p>Fast wortgleiche Regelungen finden sich in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Altkreise Osterode (1998) und Göttingen (2010).</p> <p>Die vorgesehene Nutzung lässt allerdings im Vergleich zur derzeitigen Nutzung kein grundsätzlich erhöhtes Störungspotenzial vermuten.</p> <p>Waldnähe als Gefahr für die Photovoltaikanlage Bei der Errichtung der Anlage in unmittelbarer Nähe zum Wald besteht die Gefahr, dass durch herabfallende Äste und umstürzende Bäume Schäden an der Anlage oder dort arbeitenden Personen entstehen. In diesem Zusammenhang wird in § 1 Abs. 1 der NBauO konkretisiert, dass durch bauliche Maßnahmen grundsätzlich keine Verhältnisse geschaffen werden dürfen, die das „Leben“ oder die „Gesundheit“ von Menschen bedrohen. Darüber hinaus können von einem Wald weitere Gefahren und negative Aspekte für eine unmittelbar angrenzende Nutzung ausgehen, wie z.B. Gefahren durch Waldbrandereignisse oder Beschattung.</p> <p>Daher wird grundsätzlich empfohlen die Baumfallzone entlang des Waldrands von 35 m bis zur Anlage frei zu halten, um Schäden vorzubeugen. Im konkreten Fall könnten auch Teile der geplanten Anpflanzungen direkt gegenüber dem Waldstück angelegt werden, um wechselseitige Störungen zu minimieren. Sollte die Bebauung trotzdem näher als 35 m an den Waldrand heranrücken, soll in jedem Fall ein grundbuchlich gesicherter Haftungsausschluss mit dem/der Waldeigentümerin vereinbart werden.</p>	

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
16	Polizeikommissariat Bad Lauterberg Scharzfelder Str. 102–104 37431 Bad Lauterberg im Harz		<i>Keine Stellungnahme</i>	
17	Niedersächsisches Forstamt Clausthal L' Aigler Platz 1 38678 Clausthal-Zellerfeld		<i>Keine Stellungnahme</i>	
18	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar	24.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange der Straßenbauverwaltung sind von der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg sowie von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ durch die an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße 243 betroffen. ▪ Die mit jeweiliger Stellungnahme vom 04.04.2023 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden berücksichtigt. Ein Blindgutachten wurde den Unterlagen hinzugefügt, aus dem hervorgeht, dass nicht mit einer Gefährdung des Verkehrs auf der B243 durch Reflexionen des Sonnenlichtes zu rechnen ist. ▪ Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme
19	Stadt Herzberg am Harz Marktplatz 30 37412 Herzberg am Harz		<i>Keine Stellungnahme</i>	
20	Stadt Bad Sachsa Bismarckstr. 1 37441 Bad Sachsa		<i>Keine Stellungnahme</i>	
21	Stadtbrandmeister Bernd Wiedemann Wißmannstr. 25 37431 Bad Lauterberg im Harz		<i>Keine Stellungnahme</i>	
22	Unterhaltungsverband Ruhme	08.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach den mir vorliegenden Unterlagen werden Belange der Gewässerunterhaltung des Unterhaltungsverbandes Ruhme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

NR	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN / BEDENKEN	ABWÄGUNG
	Marktstraße 15a 37434 Gieboldehausen		durch die o.g. Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ von der Maßnahme nicht betroffen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	